

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen zur Vorlage 18/1679 „Finanzielle Überforderung der rechtlichen Betreuer“

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW (LAG FW) nimmt Stellung zum oben genannten Bericht, Vorlage 18/1679, „Finanzielle Überforderung der rechtlichen Betreuer“.

Der Antrag spricht ein hochrelevantes Thema an, welches die Betreuungsvereine seit langen Jahren belastet. Betreuungsvereine helfen Menschen, die aufgrund einer Behinderung oder Erkrankung ihr Leben teilweise oder gar nicht mehr selbst regeln können. Durch ihre Arbeit unterstützen Betreuungsvereine die betroffenen Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Für viele Klientinnen und Klienten sind die Betreuungsvereine dabei das letzte soziale Auffangnetz, wenn andere Hilfeleistungsstrukturen ihre Unterstützung bereits eingestellt haben - teils aus Überforderung.

Das Problem ist...

Die Arbeit der Betreuungsvereine ist seit Jahren strukturell unterfinanziert. Dieser Umstand ist durch die aktuelle Tarif- und Preisentwicklung nochmals massiv verstärkt worden. Die LAG FW begrüßt es daher ausdrücklich, dass sich der Rechtsausschuss des nordrhein-westfälischen Landtags mit der finanziellen Überforderung der rechtlichen Betreuer¹ beschäftigt.

Nachstehend finden Sie die Antworten auf den zugesandten Fragenkatalog.

1. Ist die Vergütung für die Betreuung aktuell auskömmlich?

Die derzeitige Vergütungsstruktur für Betreuungsvereine basiert auf einer überholten Erhebung aus den Jahren 2002/2003², und wurde trotz veränderter Rahmenbedingungen im Jahr 2019 bei der Novellierung des VBVG nahezu unverändert übernommen. Diese veraltete Basis gefährdet nicht nur den finanziellen Bestand der Betreuungsvereine, sondern spiegelt auch die realen Bedürfnisse und Strukturen nicht angemessen wider. Im Jahr 2003 wurde darauf verzichtet, die einzelnen Finanzierungsparameter zu gewichten³, was heute zu Diskrepanzen führt. Besonders deutlich wird dies beim sogenannten „Fallmix“ als Mischkalkulation: Die Annahme, dass alle Betreuungsarten gleich häufig vorkommen, entspricht nicht der Realität. Tatsächlich sind langfristige Betreuungen, die am schlechtesten vergütet werden, zahlreicher als in der Erhebung von 2002/2003 angenommen.

Beispielhaft möchten wir dies anhand eines Betreuungsvereins in Münster verdeutlichen (siehe Anlage 1):

Von 140 Betreuungen im Beispielmonat Dezember 2023 werden 123 Betreuungen länger als 24 Monate durch den Verein geführt. Das entspricht 88 % aller Betreuungsfälle. Da bei den langfristigen Betreuungen die geringsten Pauschalen gezahlt werden, ergibt sich die erste Ursache für die strukturelle Unterfinanzierung.

¹ In diesem Text beziehen sich geschlechtsspezifische Bezeichnungen auf alle Geschlechteridentitäten, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit nicht immer alle Formen explizit genannt werden.

² Abschlussbericht der Bund – Länder – Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“ zur 74. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 11. bis 12. Juni 2003 in Glücksburg Seite 107 ff. , online unter: https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Themen/Betrifft_Betreuung/6_Bund-Laender-AG_Betreuungsrecht_200307.pdf (Zugriff: 07.03.2024).

³ Fn. 1, Seite 111 f.

In der Erhebung des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik aus dem Jahr 2003 wird die niedrigere Vergütung mit dem festgestellten geringeren Zeitaufwand begründet⁴. Somit könnte ein Betreuer mit vielen langfristigen Betreuungen mehr Betreuungen führen.

Dies entspricht ebenfalls nicht der Realität. Im Beispielsfall können die langfristigen Betreuungen weitgehend nicht an ehrenamtliche Betreuer abgegeben werden, da dort komplexe Problemlagen vorherrschen, die ehrenamtliche Betreuer überfordern und entmutigen würden. Diese Betreuungen benötigen ein professionelles Fallmanagement, da regelmäßig mit erheblichen persönlichen bzw. gesundheitlichen Krisen umgegangen werden muss. Von einem deutlich gesunkenen Zeitaufwand für diese Fälle kann nicht die Rede sein. Die Höhe der Vergütung entspricht ebenfalls nicht dem tatsächlichen Zeitaufwand.

Im Fallmix unseres Beispiels können dem Betreuungsgericht pro Monat 21.406 € in Rechnung gestellt werden. Im Jahr entspräche dies 256.872 €. Der Betreuungsverein sieht den angemessenen Personalbedarf bei der genannten Anzahl der Betreuungen bei 3,59 Vollzeitstellen. Eine Vollzeitstelle wird im Beispielfall folglich jährlich mit 71.552,09 € vergütet.

Bei der Novelle des VGVB im Jahr 2019 wurde der Tarif des TVöD SuE, Entgeltgruppe S12, Stufe 4, als angemessener Finanzierungsrahmen benannt. Die Betreuungsvereine beschäftigen die Vereinsbetreuer und zahlen nach Tarif. Der 2019 zugrunde gelegte Tarif entspricht weitgehend den Tarifen der Wohlfahrtsverbände und ist als Maßstab durchaus geeignet. Jedoch ergeben sich bereits Differenzen zu dem tatsächlich zu finanzierenden Arbeitgeberbrutto, das aufgrund der anteilig zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge sowie etwaiger Personalnebenkosten deutlich oberhalb des Arbeitnehmerbruttos liegt.

Als anerkannte Bedarfsberechnung und bei vielen Refinanzierungssystemen zugrunde gelegte Systematik gelten die Werte, die durch die kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement für die Kosten eines Arbeitsplatzes ermittelt werden (KGSt-Werte). In der Tabelle für 2023/2024 werden dort die reinen Personalkosten mit 78.100 € angegeben. Schon die Personalkosten sind damit im Beispielsfall nicht gegenfinanziert.

Die Betreuungsvereine haben aber weitere Kosten, die in der KGSt-Berechnung mit einer Sachkostenpauschale von 9.700 € und einem Wert von 20 % der Personalkosten für Verwaltungsgemeinkosten berechnet werden. Damit ergeben sich Kosten für einen Arbeitsplatz von 103.420 € in der Entgeltgruppe S12 des TVöD SuE. **Die tatsächliche Betreuervergütung liegt damit um 30 % unterhalb des Finanzierungsbedarfs. Dies ist eine eklatante Lücke, die ein Betreuungsverein nicht durch anderweitige Erlöse ausgleichen kann.**

Durch den beschlossenen Inflationsausgleich errechnen sich im Beispielsfall 12.600 € zusätzliche Vergütung. Durch die anstehenden erheblichen Tariferhöhungen im laufenden Jahr lassen sich mit den zusätzlichen Einnahmen gerade die tatsächlichen Personalkosten decken. Die KGSt-Werte bilden die aktuell wirksam werdenden Gehaltssteigerungen für 2024 noch nicht ab.

Wie bereits dargelegt, ist die Vergütung, die Betreuungsvereine für ihre Tätigkeit in der beruflichen Betreuungsführung erhalten, nicht ausreichend. Daher ist eine Anpassung der Regelungen im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) unerlässlich

Eine weitere Schwäche der Finanzierungssystematik ist die gesetzliche Verankerung, die für jede Anpassung an die allgemeine Preis- und Lohnentwicklung einer neuen Gesetzesinitiative bedarf. **Für eine nachhaltige kostendeckende Refinanzierung der Berufsbetreuungen ist daher eine dynamische Anpassung gesetzlich zu verankern.** Die Fortschreibung der Vergütung anhand der Entwicklung der KGSt-Werte wäre dabei eine zielführende und unbürokratische Lösung.

⁴ Fn. 1, Seite 109.

Vergleiche mit den Honoraren für Rechtsanwälte und Notare, die ebenfalls nicht dynamisch angepasst werden, sind nicht angemessen. Sie haben die Option, neben der Honorartabelle Honorare frei auszuhandeln, was die Finanzierung ihrer Tätigkeiten erheblich erhöhen kann. Diese Möglichkeit haben Vereins- und Berufsbetreuer nicht.

2. Wie schlüsselt sich die Vergütung für eine Betreuung auf?

Die Vergütung ist in § 8 VBVG und der dazugehörigen Anlage (siehe Anlage 2) geregelt. Die Vergütungstabellen A bis C orientieren sich an der Vorqualifikation des Betreuers. Bei den Betreuungsvereinen ist dies weit überwiegend die höchste Vergütungstabelle C, da in der Regel Mitarbeitende mit Hochschulabschluss, insbesondere im Bereich der Sozialen Arbeit, oder in geringerem Umfang Juristen, beschäftigt sind.

Innerhalb dieser Vergütungstabellen gibt es weitere Differenzierungen basierend auf Kriterien wie der Dauer der Betreuung, der Wohnform des Betreuten (stationär oder andere) und dem finanziellen Status (mittellos oder nicht mittellos). Zusätzlich werden für spezifische Kriterien Zuschläge gewährt, die jedoch relativ gering bemessen sind. Diese vielschichtigen Differenzierungen führen allerdings dazu, dass das Vergütungssystem alles andere als selbsterklärend oder unbürokratisch ist.

Eine Vereinfachung dieser komplexen und detaillierten Vergütungsstruktur würde nicht nur den administrativen Aufwand für Betreuungsvereine deutlich reduzieren, sondern auch die Transparenz und Verständlichkeit für betreute Personen signifikant verbessern. In ihrer aktuellen Form widerspricht die Vergütungsregelung der Pflicht zur Entbürokratisierung und unterstreicht den Bedarf an einer überarbeiteten, klareren und benutzerfreundlicheren Lösung.

3. Was könnte das Land NRW zur Verbesserung der Vergütung und zum Erhalt der Betreuungsvereine beitragen?

Die Refinanzierung der Betreuungsvereine stützt sich auf zwei Hauptpfeiler: Die Querschnittsarbeit, geregelt im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG), umfasst die Gewinnung, Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer sowie die Information über betreuungsrechtliche Aspekte. Die Verantwortung für die Ausgestaltung der Refinanzierung dieses Bereichs liegt in NRW beim Ministerium für Gesundheit und Soziales (MAGS), welches durch eine im vergangenen Jahr erlassene Verordnung hierfür einen praktikablen Rahmen geschaffen hat.

Ein weiterer Pfeiler ist das Führen von Vereinsbetreuungen, was die Haupteinnahmequelle von Betreuungsvereinen darstellt. Die Vergütung für das berufliche Führen von rechtlichen Betreuungen erfolgt aus der Landesjustizkasse, die Auszahlung und Prüfung erfolgen durch die Amtsgerichte. Die Evaluation der aktuellen Vergütungssystematik erfolgt aktuell in der Verantwortung des Bundesjustizministeriums. Die Gesetzgebungskompetenz liegt auf Bundesebene. Im Gesetzgebungsverfahren ist der Bundesrat zustimmungspflichtig. Damit haben die Bundesländer, somit auch NRW mit dem zuständigen Justizministerium, einen erheblichen Einfluss auf die Ausgestaltung.

Die LAG FW strebt einen konstruktiven Dialog mit dem Justizministerium an, um die dringende Notwendigkeit einer kostendeckenden Refinanzierung zu adressieren, die für die Erhaltung der Betreuungsvereinsstruktur kritisch ist. Die aktuelle Vergütungssituation provoziert strukturelle Defizite, die die Vereine gefährden und in ihrer Existenz bedrohen. Erste Betriebsbeendigungen von Betreuungsvereinen aufgrund wirtschaftlicher Probleme haben bereits stattgefunden.

Eine Vereinfachung der Systematik, die Synergien schafft, eine kostendeckende pauschalierte Refinanzierungshöhe und eine kontinuierliche Anpassung an das Preis- und Gehaltsniveau sind aus

Sicht der LAG FW zentrale Grundbedingungen für eine nachhaltige Absicherung der Betreuungsvereine. Ein konstruktiver Dialog zwischen dem Justizministerium in NRW und der LAG FW kann dazu ein wichtiger Beitrag sein.

4. Vor welchen Herausforderungen stehen die Berufsbetreuer sowie die Betreuungsvereine aktuell?

In der Querschnittsarbeit stehen die Betreuungsvereine vor der Herausforderung, die teilweise neuen Vorgaben aus dem BtOG in ihrer Arbeitspraxis umzusetzen. Dafür bietet die dazu erlassene Verordnung durch das MAGS einen praktikablen Rahmen.

In der Führung von Vereinsbetreuungen gibt es eine doppelte Herausforderung: Die Neuerungen aus dem reformierten und seit Anfang 2023 geltenden Betreuungsrecht sowie neue formale Anforderungen mit zusätzlichem Zeitaufwand müssen umgesetzt werden. In der Arbeit mit den betreuten Menschen ist deren Wunsch und Wille noch stärker in den Blick zu nehmen, und der Grundsatz der unterstützenden Entscheidungsfindung ist mit Leben zu füllen. Beides bedeutet mehr persönlichen Kontakt zu den betreuten Menschen, und diese zusätzlichen Zeiten müssen refinanziert sein.

Dazu kommen die bereits beschriebenen strukturellen Defizite bei der Betreuervergütung, die für eine nachhaltige Sicherung der Betreuungsvereine behoben werden müssen.

Eine weitere immer größer werdende Herausforderung ist der sich verschärfende Fachkräftemangel. Nur bei angemessenen Rahmenbedingungen wird es möglich sein, für die wichtige, verantwortungsvolle und oft herausfordernde Aufgabe der beruflich geführten Betreuungen ausreichend qualifiziertes Fachpersonal zu gewinnen. Diese Rahmenbedingungen sind aktuell nicht gegeben. Es mussten bereits Betreuungsvereine schließen, da kein geeignetes Fachpersonal gefunden werden konnte.

5. Wie wichtig sind die Betreuungsvereine (in NRW) für die Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Betreuungslage im Land?

Die Betreuungsvereine spielen eine zentrale Rolle in den Strukturen der rechtlichen Betreuung in NRW. Sie ermöglichen durch ihre Querschnittsarbeit wesentlich den Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung, indem sie ehrenamtliche Betreuer – sowohl aus dem familiären Umfeld als auch außerhalb – gewinnen, einführen, fortbilden, beraten und unterstützen. Zudem informieren sie umfassend über Vorsorgeinstrumente wie die Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung sowie zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, was einen wichtigen Beitrag zur Selbstbestimmung der Bürger in diesen Fragen leistet.

Durch das Führen von Vereinsbetreuungen und der Bereitschaft, in der Regel auch schwierige Betreuungen zu übernehmen, gewährleisten die Betreuungsvereine, dass der Bedarf an beruflichen Betreuungen heute noch weitgehend gedeckt werden kann. Dies lässt sich für die Zukunft nicht sicher sagen. Falls Betreuungsvereine ihr Angebot einschränken oder sogar die Tätigkeit einstellen, ist mit einer Unterversorgung von Menschen, die eine Betreuung benötigen, zu rechnen. In diesem Fall muss nach § 1818 Abs. 4 BGB die Kommune die Betreuungen als Pflichtaufgabe in Form von Amtsbetreuungen übernehmen, was viele bereits belastete Kommunen überfordern dürfte. Falls ehrenamtliche Betreuer durch die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine kein angemessenes Unterstützungsangebot erhalten, könnte dies zu Überforderungen und einem verstärkten Rückzug aus dem Ehrenamt führen, was die Situation für die Kommunen zusätzlich verschärfen würde. Zusätzliche berufliche Betreuungen wären nötig, die weitere Kosten verursachen und im Umfeld des Fachkräftemangels kaum zu decken wären.

6. Bitte stellen Sie kurz dar, welche zusätzlichen Verwaltungsaufgaben nun an die Betreuer gestellt werden und zu welchem Mehraufwand es im Vergleich zu der vorherigen Rechtslage führt.

Die Einführung neuer Dokumentationspflichten bringt umfangreiche Anforderungen für die Betreuungsarbeit mit sich. Zu diesen Pflichten zählen insbesondere:

- Die Erstellung eines Berichts zu Beginn der Betreuung sowie eines Schlussberichts.
- In den jährlichen Berichten ist nun detailliert darzulegen, wie die persönlichen Kontakte gestaltet wurden und inwiefern der Wille und die Wünsche des betreuten Menschen umgesetzt wurden.
- Es sind regelmäßig die Jahresberichte zu besprechen.

Zudem muss die Umsetzung der unterstützenden Entscheidungsfindung sichergestellt werden, was eine individuelle und bedürfnisorientierte Begleitung der betreuten Person erfordert. Darüber hinaus führen die neuen Vorschriften in einigen Fällen zu Mehrarbeit. Dies resultiert vor allem daraus, dass manche Gerichte die Aufgabenbereiche der Betreuer sehr eng definieren. Folglich müssen Betreuer häufig Erweiterungen der Aufgabenbereiche beantragen, wenn sich der Bedarf der betreuten Person ändert.

7. Wie kommt es, dass die aktuellen Herausforderungen im Tätigkeitsbereich der Betreuung die Existenz der Betreuungseinrichtungen aktuell akut gefährden?

Wie bereits dargestellt, besteht die größte Gefährdung für den Bestand der Betreuungsvereine in der strukturellen Unterfinanzierung bei der Betreuervergütung.

Hinzu kommen die Auswirkungen des Fachkräftemangels. Die aktuellen Rahmenbedingungen schaffen kein attraktives Arbeitsumfeld für potenzielle Fachkräfte. Die zu knappen bzw. fehlenden Ressourcen verhindern attraktive, bedarfsorientierte Personal- und Teamentwicklung, was eine stabile Bindung zwischen dem Verein und seinen Betreuern erschwert. Hohe fachliche Verantwortung, enorme Arbeitsverdichtung und der damit verbundene steigende Zeitdruck wirken abschreckend. Ohne ausreichend qualifizierte und geeignete Fachkräfte können Betreuungsvereine ihren Aufgaben nicht nachkommen.

8. Wie sieht die typische Kostenstruktur eines Betreuerbüros aus? Bitte stellen Sie die Kosten auf Monatsbasis dar.

Diesbezüglich verweisen wir auf die Stellungnahmen der Verbände der Berufsbetreuer.

9. Wie hoch sind die Einnahmen, die ein Betreuer pro Monat im Durchschnitt erzielt?

Wir verweisen auf die Ausführungen zur ersten Frage und das Beispiel eines Betreuungsvereins in Anlage 1. In diesem Fall konnten für eine Vollzeitstelle Vergütungen in Höhe von 5.962,67 € beim Amtsgericht geltend gemacht werden. Die KGSt-Werte bilden die notwendige Vollkostenrechnung ab, welche auch Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten berücksichtigen. Demgegenüber besteht ein strukturelles Defizit von 30 %.

10. Wie viel Zeit wendet ein Betreuer für einen Klienten pro Monat auf? Gibt es dazu evaluierte Durchschnittswerte?

Der Umfang einer Betreuung ist sehr unterschiedlich. Tendenziell nimmt der Umfang beruflich geführter Betreuungen zu. „Einfache“ Unterstützungsbedarfe werden immer häufiger im familiären Umfeld durch Vorsorgevollmachten abgedeckt. Falls keine Vorsorgevollmacht vorliegt, sind in sol-

chen Fällen Angehörige oder auch ehrenamtliche Betreuer außerhalb der Familie bereit, die Betreuung ehrenamtlich zu führen. Über die Querschnittsarbeit kann sich in diesen Fällen außerdem ein mittelbarer Aufwand ergeben.

Mit der Betreuungsrechtsreform gehen die Betreuungsbehörden noch konsequenter dem Erforderlichkeitsprinzip nach. Falls anderweitig notwendige Unterstützung außerhalb der Betreuung organisiert werden kann, hat dies natürlich Vorrang.

Diese Faktoren führen dazu, dass neue berufliche Betreuungen in der Regel komplexere Problemlagen haben, die häufig auch langfristig bestehen. Eine komplexer werdende Systematik bei den sozialen Leistungen und Sicherungssystemen, beispielsweise in Folge des BTHG bzw. durch das neustrukturierte Sozialgesetzbuch IX und XII, erhöhen ebenfalls den Aufwand. Standardaufgaben wie die Suche nach einem ambulanten Pflegedienst, einem Kurzzeitpflegeplatz oder nach einem Platz in einer stationären Senioreneinrichtung kosten aktuell deutlich mehr Zeit, da in diesem Bereich der Fachkräftemangel bereits zu einer Verknappung des Angebots geführt hat. Der erhöhte Aufwand aufgrund der Betreuungsrechtsnovelle wurde bereits beschrieben. Wie im Beispiel des Betreuungsvereins in Anlage 1 sind durchschnittlich 39 Betreuungen für eine Vollzeitstelle fachlich angemessen.

11. Welche Erhöhungen der Betreuungspauschale bräuchte es konkret, um die Mehrkosten durch die allgemeine Verteuerung abzumildern?

Die Anpassung auf das Niveau der KGSt-Werte um 30 %, wie in der 1. Frage beschrieben, würde die strukturelle Unterfinanzierung aufheben. Darüber hinaus wäre eine jährliche Anpassung an die Fortschreibung der KGSt-Werte notwendig, um die Finanzierung nachhaltig kostendeckend zu gestalten.

12. Welche konkreten Maßnahmen können dazu beitragen, die Attraktivität des Berufs des rechtlichen Betreuers in Nordrhein-Westfalen zu erhöhen?

Das Führen beruflich geführter Betreuungen ist ein abwechslungsreiches Arbeitsfeld, indem Fachkräfte eine Vielzahl von Kompetenzen einbringen und ganz konkret die Lebenswelt der betreuten Menschen verbessern können. Insoweit ist es die Beschreibung einer attraktiven beruflichen Aufgabe. Leider sind die Rahmenbedingungen nicht entsprechend gestaltet. Hohe Fallzahlen, Zeitdruck, wachsende Bürokratie und eine zunehmende Arbeitsverdichtung schrecken interessiertes Fachpersonal ab und lassen sie in andere Arbeitsbereiche abwandern.

Die Verbesserung der Rahmenbedingungen erhöht die Attraktivität der Aufgabe und der Arbeitsplätze. Dies ist nur durch eine angemessene kostendeckende Refinanzierung bei angemessenen Fallzahlen zu gewährleisten.

13. Wie hat sich die Anzahl der betreuten Personen pro Betreuer in den letzten Jahren verändert und welche Auswirkungen hat dies auf die Qualität der Betreuung?

Die Fallzahlen sind kontinuierlich gestiegen, um strukturelle Defizite zumindest teilweise kompensieren zu können. Dies hat heute schon vielfache negative Effekte. Für die Vereinsbetreuer bedeutet dies eine zunehmende Arbeitsverdichtung. Krankheitszeiten bis hin zu Langzeiterkrankungen nehmen zu. Mitarbeitende berichten von Überlastung und Erschöpfung. Latent schwingt die Befürchtung mit, Fehler zu machen oder dem einzelnen betreuten Menschen nicht mehr gerecht werden zu können. Fachkräfte verlassen das Arbeitsfeld und wechseln in andere Bereiche. Neue Fachkräfte sind schwer zu finden, da die berufliche Betreuung vielfach mittlerweile ein negatives Image hat.

Für den betreuten Menschen bedeutet das, dass sich der Betreuer nicht ausreichend die Zeit nehmen kann, um ihn persönlich die Sachverhalte zu erklären, damit er für die anstehenden Entscheidungen mitgenommen werden und seine Wünsche und seinen Willen angemessen vorbringen kann.

Die Herausforderungen und Probleme für die Qualität der rechtlichen Betreuung sind offensichtlich.

14. Welche Strategien könnten in Erwägung gezogen werden, um die aktuellen Herausforderungen bzgl. einer finanziellen Überforderung der Berufsbetreuer und Betreuungsvereine zu mildern?

Angesichts der seit Jahren bestehenden strukturellen Unterfinanzierung haben Betreuungsvereine vielfältige Maßnahmen zur Optimierung ihrer Strukturen ergriffen. Durch das konsequente Vorantreiben der Digitalisierung und die Delegation von Aufgaben an Verwaltungskräfte – trotz der damit verbundenen zusätzlichen Personalkosten – konnte eine Effizienzsteigerung erreicht werden. Zudem führten Zusammenschlüsse von Vereinen zu kosteneffizienteren Strukturen. Trotz dieser Bemühungen mussten einige Betreuungsvereine ihre Tätigkeit einstellen, da sie unter den gegebenen Rahmenbedingungen keine qualifizierte Aufgabenübernahme mehr gewährleisten konnten.

Die Möglichkeiten zur weiteren Optimierung sind jedoch weitgehend ausgeschöpft. Um die Zukunftsfähigkeit der Betreuungsvereine sicherzustellen und ihnen die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, ist eine kostendeckende Refinanzierung unerlässlich.

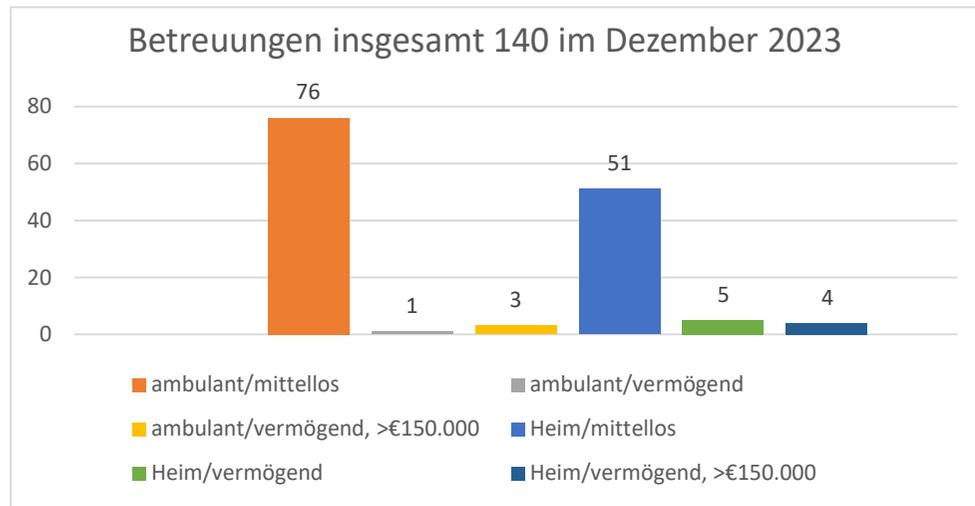
Für die LAG FW

Alexander Engel, Fachausschuss Betreuungsrecht
Arbeitsausschuss Hilfen für Menschen mit Behinderung

Betreuungsverein (in Münster) Dezember 2023

monatliche Pauschale

	vermögend ambulant	mittellos ambulant	vermögend Heim	mittellos Heim
1 - 3 Monat	486,00 €	339,00 €	327,00 €	317,00 €
4 - 6 Monat	339,00 €	277,00 €	257,00 €	208,00 €
7 - 12 Monat	312,00 €	246,00 €	229,00 €	202,00 €
13 - 24 Monat	257,00 €	198,00 €	149,00 €	141,00 €
ab 25 Monat	211,00 €	171,00 €	127,00 €	102,00 €
Betreuungen insgesamt	140			
ambulant/mittellos	76			
ambulant/vermögend	1			
ambulant/vermögend, >€150.000	3			
Heim/mittellos		51		
Heim/vermögend		5		
Heim/vermögend, >€150.000		4		



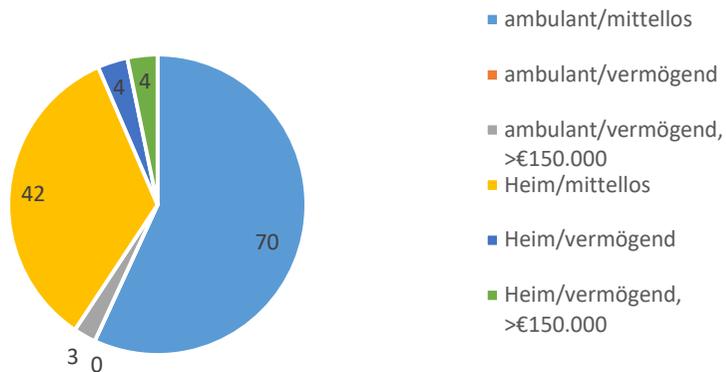
Betreuungen < 25 Monate		Anzahl	Vergütung
ambulant/mittellos	6 Monat	1	277,00 €
ambulant/Mittellos	13 - 24 Monat	5	990,00 €
ambulant/vermögend	4 Monat	1	339,00 €
Heim/mittellos	4 - 6 Monat	1	208,00 €
Heim/mittellos	7 - 12 Monat	2	404,00 €
Heim/mittellos	13 - 24 Monat	6	846,00 €
Heim/vermögend	7 - 12 Monat	1	229,00 €
Gesamt			3.293,00 €

Betreuungen ab dem 25 Monat	Anzahl	Vergütung
ambulant/mittellos	70	11.970,00 €
ambulant/vermögend	0	0,00 €
ambulant/vermögend, >€150.000 (plus 30 €/Monat)	3	723,00 €
Heim/mittellos	42	4.284,00 €
Heim/vermögend	4	508,00 €
Heim/vermögend, >€150.000 (plus 30 €/Monat)	4	628,00 €
Gesamt		18.113,00 €

Vergütung	
Einnahmen im Dezember 2023 (gerundet)	21.406,00 €
Einnahmen pauschal jährlich:	256.872,00 €
Betreuungsverein VB 1:39 Fälle	3,59
Einnahmen eine VB (jährlich):	71.552,09 €

Büroarbeitsplatz gem. KGSt- Werte 2023/2024 (TVöD SuE)	
Entgeltgruppe	S12
Personalkosten	78.100,00 €
Sachkostenpauschale	9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten (20 % der Personalkosten)	15.620,00 €
Kosten des Arbeitsplatzes	103.420,00 €

Betreuungen ab 25 Monate





[zurück](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz - VBVG) Anlage (zu § 8 Absatz 1)

(Fundstelle: BGBl. I 2021, 930- 931; bzgl. einzelner Änderungen vgl. Fußnote)

Vergütungstabelle A

Nr.	Dauer der Betreuung	Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort	Nr.	Vermögensstatus	monatliche Pauschale
A1	In den ersten drei Monaten	A1.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A1.1.1	mittellos	194,00 €
				A1.1.2	nicht mittellos	200,00 €
		A1.2	andere Wohnform	A1.2.1	mittellos	208,00 €
				A1.2.2	nicht mittellos	298,00 €
A2	Im vierten bis sechsten Monat	A2.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A2.1.1	mittellos	129,00 €
				A2.1.2	nicht mittellos	158,00 €
		A2.2	andere Wohnform	A2.2.1	mittellos	170,00 €
				A2.2.2	nicht mittellos	208,00 €
A3	Im siebten bis zwölften Monat	A3.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A3.1.1	mittellos	124,00 €
				A3.1.2	nicht mittellos	140,00 €
		A3.2	andere Wohnform	A3.2.1	mittellos	151,00 €
				A3.2.2	nicht mittellos	192,00 €
A4	Im 13. bis 24. Monat	A4.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A4.1.1	mittellos	87,00 €
				A4.1.2	nicht mittellos	91,00 €
		A4.2	andere Wohnform	A4.2.1	mittellos	122,00 €
				A4.2.2	nicht mittellos	158,00 €
A5	Ab dem 25. Monat	A5.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A5.1.1	mittellos	62,00 €
				A5.1.2	nicht mittellos	78,00 €
		A5.2	andere Wohnform	A5.2.1	mittellos	105,00 €
				A5.2.2	nicht mittellos	130,00 €

Vergütungstabelle B

Nr.	Dauer der Betreuung	Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort	Nr.	Vermögensstatus	monatliche Pauschale
B1	In den ersten drei Monaten	B1.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B1.1.1	mittellos	241,00 €
				B1.1.2	nicht mittellos	249,00 €
		B1.2	andere Wohnform	B1.2.1	mittellos	258,00 €
				B1.2.2	nicht mittellos	370,00 €
B2	Im vierten bis sechsten Monat	B2.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B2.1.1	mittellos	158,00 €
				B2.1.2	nicht mittellos	196,00 €
		B2.2	andere Wohnform	B2.2.1	mittellos	211,00 €
				B2.2.2	nicht mittellos	258,00 €

Nr.	Dauer der Betreuung	Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort	Nr.	Vermögensstatus	monatliche Pauschale
B3	Im siebten bis zwölften Monat	B3.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B3.1.1	mittellos	154,00 €
				B3.1.2	nicht mittellos	174,00 €
		B3.2	andere Wohnform	B3.2.1	mittellos	188,00 €
				B3.2.2	nicht mittellos	238,00 €
B4	Im 13. bis 24. Monat	B4.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B4.1.1	mittellos	107,00 €
				B4.1.2	nicht mittellos	113,00 €
		B4.2	andere Wohnform	B4.2.1	mittellos	151,00 €
				B4.2.2	nicht mittellos	196,00 €
B5	Ab dem 25. Monat	B5.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B5.1.1	mittellos	78,00 €
				B5.1.2	nicht mittellos	96,00 €
		B5.2	andere Wohnform	B5.2.1	mittellos	130,00 €
				B5.2.2	nicht mittellos	161,00 €

Vergütungstabelle C

Nr.	Dauer der Betreuung	Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort	Nr.	Vermögensstatus	monatliche Pauschale
C1	In den ersten drei Monaten	C1.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C1.1.1	mittellos	317,00 €
				C1.1.2	nicht mittellos	327,00 €
		C1.2	andere Wohnform	C1.2.1	mittellos	339,00 €
				C1.2.2	nicht mittellos	486,00 €
C2	Im vierten bis sechsten Monat	C2.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C2.1.1	mittellos	208,00 €
				C2.1.2	nicht mittellos	257,00 €
		C2.2	andere Wohnform	C2.2.1	mittellos	277,00 €
				C2.2.2	nicht mittellos	339,00 €
C3	Im siebten bis zwölften Monat	C3.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C3.1.1	mittellos	202,00 €
				C3.1.2	nicht mittellos	229,00 €
		C3.2	andere Wohnform	C3.2.1	mittellos	246,00 €
				C3.2.2	nicht mittellos	312,00 €
C4	Im 13. bis 24. Monat	C4.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C4.1.1	mittellos	141,00 €
				C4.1.2	nicht mittellos	149,00 €
		C4.2	andere Wohnform	C4.2.1	mittellos	198,00 €
				C4.2.2	nicht mittellos	257,00 €
C5	Ab dem 25. Monat	C5.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C5.1.1	mittellos	102,00 €
				C5.1.2	nicht mittellos	127,00 €
		C5.2	andere Wohnform	C5.2.1	mittellos	171,00 €
				C5.2.2	nicht mittellos	211,00 €